

# Beschränkung von Mikroplastik und Glitzer in der EU in Kraft getreten

Am 17. Oktober 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/2055 in Kraft getreten, die das Inverkehrbringen von synthetischen Polymermikropartikeln als solche oder in Gemischen beschränkt. Mit der Beschränkung will die Europäische Union Einträge von Mikropartikeln und losem Glitzer („Glitter“) in die Umwelt vor allem aus Kosmetika, Körperpflege- und Waschmitteln eindämmen. Ausgenommen von der Beschränkung sind allerdings biologisch abbaubare oder wasserlösliche Polymerpartikel sowie natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert sind. Weiterhin sind Polymere ausgenommen, die keinen Kohlenstoff enthalten wie z.B. Mikropartikel aus Metallen.

Die Verordnung besagt, dass „Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen in einer Konzentration von 0,01 Gewichtsprozenten oder mehr nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen“.

Obwohl also „Artikel“ entsprechend der geläufigen Definition der ECHA nicht explizit in der Verordnung aufgeführt sind, ist in der Industrie eine rege Diskussion entstanden, inwieweit auch „Artikel“ wie Bedarfsgegenstände, also z. B. Bekleidung und Schuhe, betroffen sind oder in naher Zukunft betroffen sein werden.

Um hier Hilfestellung zu geben, hat die EU-Kommission in einer „Vorab“-Stellungnahme angekündigt, bis Ende des Jahres noch einen Leitfaden zu veröffentlichen, in dem das Thema „Mikroplastik & Glitzer“ in Artikeln erläutert wird.

Vorläufig hat die EU-Kommission wie folgt Stellung genommen:

Artikel, die z.B. zu Dekorationszwecken mit Glitzer oder Mikropartikeln ausgestattet sind, fallen unter die Beschränkung. Typische Beispiele hierfür sind Weihnachtsdekurationsartikel, Partyartikel, z. B. Faschingskostüme und -hüte, sowie Spielzeug. Bei diesen Artikeln steht laut der EU explizit die „dekorative Funktion“ des Glitzers im Vordergrund.

Ausgenommen sind dagegen alle Artikel, bei denen die „Dekoration“ durch den aufgebrauchten Glitzer nur „zweitrangig“ ist. Als Beispiele führt die EU hier unter anderem Schuhe und Bekleidungstextilien an. Hier ist die EU der Meinung, dass der Glitzer als „integraler Bestandteil“ des Produkts zu sehen ist und daher nicht in den Gültigkeitsbereich der Verordnung fällt.

Es bleibt aber offen, wie die EU zukünftig diese Produkte einstuft, wenn sich der Glitzer bei „normalen Gebrauch“ der Artikel ablöst.

## **Hohenstein Services**

Hohenstein bietet Tests zur biologischen Abbaubarkeit sowie zur Wasserlöslichkeit von Glitzer und anderen Mikropartikeln an.

Bezüglich des Haftvermögens der Mikropartikel an den ausgerüsteten Produkten ist noch keine offizielle Testmethode bekannt. Hier hat Hohenstein jedoch eine „Hausmethode“ entwickelt, die es ermöglicht, den Abrieb von Glitzer und Mikropartikeln zu bestimmen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung eventueller Fragen und weiterer Beratung zur Verfügung.

## **Kontakt:**

Telefon: +49 7143 271-898

E-Mail: [customerservice@hohenstein.com](mailto:customerservice@hohenstein.com)